

Vorlage Nr.II/122/2020
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zur teilweisen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 443 für den Bereich des AOK Parkplatzes - Nr. 499 "AOK Parkplatz" Aufstellungsbeschluss

A Problem

Mit der teilweisen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 443 „Borriesstraße / Columbusstraße“ vom 26.11.2013 und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 499 „AOK Parkplatz“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines mehrgeschossigen Gebäudes mit einer Senioreneinrichtung sowie Kinderbetreuungseinrichtung und ergänzender Wohnnutzung am Hauptkanal in Geestemünde geschaffen werden. Das Gebäude erhält eine Tiefgarage, in der sowohl die notwendigen Stellplätze für die AOK als auch für die neuen Nutzungen untergebracht werden

B Lösung

Einleitung des Verfahrens zur teilweisen Änderung des Bebauungsplanes Nr.499 vom 26.11.2013 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung gem. § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB). Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 499 „AOK Parkplatz“ und teilweise Änderung des Bebauungsplanes Nr. 443 soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt werden. Als Geltungsbereich der teilweisen Änderung gilt der beigefügte Übersichtsplan des Stadtplanungsamtes im Maßstab 1:2000 vom 25.11.2020.

C Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

- Personalwirtschaftliche Auswirkungen bestehen nicht.
- Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte.
- Besondere klimaschutzzielrelevante Auswirkungen sind nicht erkennbar.
- Eine besondere Betroffenheit ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger liegt nicht vor.
- Die besonderen Belange der Menschen mit Behinderung sind nicht betroffen.
- Sportliche Belange sind nicht betroffen.
- Die Beteiligung der Stadtteilkonferenz erfolgt im Zuge der Öffentlichkeitbeteiligung.

E Beteiligung / Abstimmung

Der Bau- und Umweltausschuss und die Stadtverordnetenversammlung werden sich in den nächsten Sitzungen mit der Vorlage befassen. Die Beteiligung der Stadtteilkonferenz erfolgt im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die weitere Öffentlichkeitsarbeit erfolgt im Verlauf des Verfahrens. Eine Veröffentlichungspflicht nach dem BremIFG ist gegeben.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss zu fassen:
“Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB für das im Übersichtsplan vom 25.11.2020 gekennzeichnete Gebiet den Bebauungsplan Nr. 499 „AOK Parkplatz“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufzustellen.

gez. Neuhoff

Neuhoff
Bürgermeister

Anlage: Lageplan